

# Inhaltsverzeichnis

Nr	Datum	Absender Stellungnahme
1	14.06.2023	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung
2	17.06.2023	Wasser und Bodenverband Obere Sorge
3	26.06.2023	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
4	05.07.2023	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
5	12.07.2023	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport- Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
6	14.07.2023	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
7	14.07.2023	Technischer Umweltdienst
8	17.07.2023	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
9	18.07.2023	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
10	19.07.2023	Deutsche Bahn
11	27.07.2023	Kreis Schleswig-Flensburg
12	14.06.2023	Abfallwirtschaft

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

EE-Plan GmbH  
Präsident-Herwig-Str. 34  
27472 Cuxhaven

**Dezernat 33- Untere Forstbehörde**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 14.06.2023  
Mein Zeichen: UV-111835/2023  
Meine Nachricht vom:

nur per E-Mail an: [info@ee-plan.de](mailto:info@ee-plan.de)

Julia Thiele  
[Julia.Thiele@lndl.landsh.de](mailto:Julia.Thiele@lndl.landsh.de)  
Telefon: 0461/804-490  
Telefax: 0461/804-204

14.06.2023

## **Gemeinde Jagel**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Selker-Weg“**  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Jagel grenzt im Osten, Südosten und Süden an Flächen an die Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes sind. Die Lage der Waldflächen ist in dem beigefügten Luftbildausschnitt gekennzeichnet.

Forstbehördliche Belange sind durch die Planung insoweit betroffen, als dass gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (§ 24 Abs. 2 LWaldG).

Dies bitte ich nachzuholen, die Baugrenzen sind entsprechend zurückzunehmen.

Die Waldabstandsflächen können ggf. als Ausgleichsflächen für naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtungen verwendet werden.

Hinsichtlich der Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan möchte ich folgendes anmerken:

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist das Plangebiet nicht ausschließlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus, sondern im Osten zum Teil als „Flächen für

Forstwirtschaft“. Die betroffene Fläche ist allerdings faktisch kein Wald. Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

- Der Aussage auf Seite 11 der Begründung, wonach sich der Biotopverbund nicht auf Wildwechsel bezöge und größere Säugetierarten, wie Rot-, Schwarz- und Damwild lokal nicht vorkommen sollen, kann nicht gefolgt werden.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 BNatSchG).

Die genannten Schalenwildarten sind damit ebenso umfasst und treten in dem überplanten Gebiet durchaus auf, wenn auch in unterschiedlichen Häufigkeiten.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass die mit großen Freiflächen-PV-Anlagen einhergehende Einzäunungen eine Barrierewirkung insbesondere für größere, nicht flugfähige Tierarten aufweisen.

Es sollte daher darauf hingewirkt werden, entsprechende Wechselkorridore freizuhalten, insbesondere wenn, wie in diesem Fall, eine Biotopverbundachse betroffen ist und größere Waldflächen angrenzen.

Die Einzäunung der PV-Anlage, hat sich, zum Schutz der Waldränder und aus Gründen des ungehinderten Ein- und Auswechslens der wildlebenden Arten zwischen Wald und Offenland außerhalb des Waldabstandes zu bewegen.

Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Stand der Planung nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

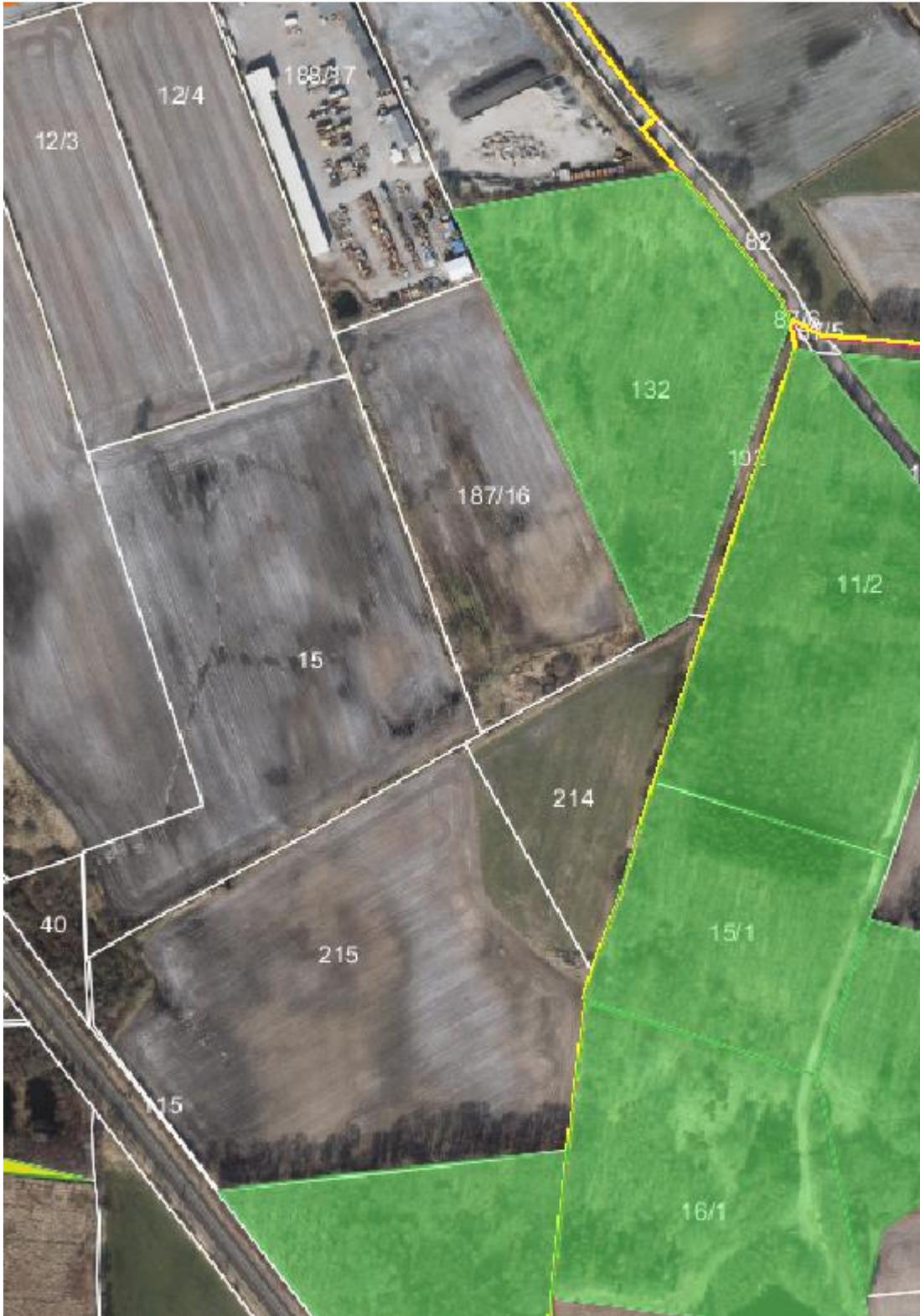


Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit abstandsrelevanten Waldflächen (hellgrün)

**Von:** [Willy Neumann](#)  
**An:** [Info](#)  
**Betreff:** B-Nr.6 Gemeinde Jagel Solarpark Selker-Weg  
**Datum:** Samstag, 17. Juni 2023 14:13:00

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Die Boklunderau muss auf beiden Seiten 5 Meter von der Böschungsoberkante frei bleiben.  
Sonst hat der Wasser-und Bodenverband Obere Sorge keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Willy Neumann  
Verbandsvorsteher

Flachsberg 16  
24811 Owsclag  
Tel. 04336 3976  
[Willy\\_neumann@web.de](mailto:Willy_neumann@web.de)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

EE-Plan GmbH  
z.Hd. Herrn Ulf Larschow  
Präsident-Herwig-Str. 34  
27472 Cuxhaven

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 13.06.2023/  
Mein Zeichen: Jagel-Bplan6/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 26.06.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel „Solarpark Selker-Weg“ für den Bereich Gemarkung Jagel, Flurstücke 10/3, 12/3, 12/4, 15, 187/16 und 215**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Larschow,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Zudem befinden sich zwei archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind (aKD-ALSH-3815, -3829), im Umfeld dieser Fläche ebenso wie mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel und Großsteingräber). Daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen und grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) zu achten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Orlowski', is centered on the page. The signature is fluid and cursive.

Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.06.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.06.00189

Durchwahl  
0511-643 3660

Hannover  
05.07.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel „Solarpark Selker-Weg“ für den Bereich Gemarkung Jagel, Flurstücke 10/3, 12/3, 12/4, 15, 187/16 und 215  
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769

Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

EE-Plan GmbH  
Grenzstraße 18  
27474 Cuxhaven

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 13.06. sowie 04.07.2023  
Mein Zeichen: IV 626  
Meine Nachricht vom: /

Nur per Mail an: [info@ee-plan.de](mailto:info@ee-plan.de)

Johannes Pick  
[johannes.pick@im.landsh.de](mailto:johannes.pick@im.landsh.de)  
Telefon: +49 431 988- 1853

12. Juli 2023

**nachrichtlich:**

Amt Haddeby  
Der Amtsdirektor  
Für die Gemeinde Jagel  
Rendsburger Straße 54c  
24866 Busdorf

nur per Mail an: [bauleitplanung@amt-haddeby.de](mailto:bauleitplanung@amt-haddeby.de)

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);**

- **9. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Selker-Weg“ der Gemeinde Jagel, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 – Ihre Mail vom 13.06. sowie vom 04.07.2023**

Mit den im Betreff genannten Mails wird über Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Selker-Weg“ sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jagel informiert. Gegenstand der Planung ist die Festsetzung bzw. Darstellung einer Sondergebietsfläche „Freiflächen Photovoltaikanlage“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark südlich des Selker Weges und östlich der Bahnschiene Schleswig – Rendsburg.

Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb der EEG-Kulisse, aber außerhalb der Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Der Plangeltungsbereich ist ca. 18,6 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Jagel wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Den Planunterlagen fehlt bislang eine Alternativenprüfung. Diese wird aus landesplanerischer Sicht für eine Fortführung der Planung als erforderlich angesehen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanungen mit einer Photovoltaiknutzung interkommunal abgestimmt werden sollten. Insofern sollte die Gemeinde Jagel prüfen, inwiefern zusammen mit den Nachbargemeinden im Amtsgebiet bzw. in naturräumlich zusammenhängenden Teilbereichen eine Standortprüfung zu Photovoltaikanlagen erstellt werden kann. Im Rahmen der Standortprüfung bzw. Alternativenprüfung sollten neben den städtebaulichen Kriterien, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie die Kriterien aus dem veröffentlichten Solarerlass berücksichtigt werden. Diese Konzeption sollte im Anschluss interkommunal abgestimmt werden.

Der Hinweis aus den Planunterlagen, dass das Amt Haddeby die Bauleitplanung durchführt, wird zur Kenntnis genommen, ersetzt aber nicht die erforderliche Alternativen- bzw. Standortprüfung. Darüber hinaus ist dadurch auch keine interkommunale Abstimmung sichergestellt. Es sollte darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern in den Nachbargemeinden Photovoltaiknutzungen geplant sind, um Überlastungen des Raumes zu verhindern.

Wie bereits dargelegt, sollten Photovoltaiknutzungen nur auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Die jetzt zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich an der Bahnlinie Schleswig – Rendsburg und in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A7 innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. Die Schienenverbindung und die Bundesautobahn gelten nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung als Schienenweg mit überregionaler Bedeutung und damit auch als grundsätzlich vorbelastete Flächen. Insofern wird die Standortbegründung für den Solarpark an dieser Stelle auch grundsätzlich nachvollzogen, es mangelt jedoch wie bereits oben dargelegt an einer entsprechenden Alternativenprüfung bzw. konzeptionellen Aufarbeitung.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich der Plangeltungsbereich auf Ebene des Regionalplanes in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe befindet. Nach Ziffer 4.6.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen in den Vorbehaltsgebieten die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Zudem sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

In den Planunterlagen fehlt bislang eine Auseinandersetzung mit diesem Thema. Dieses ist näher zu betrachten. Da im Amtsbereich Haddeby verschiedene Rohstoffvorkommen und -lagerstätten existieren, wird angeregt, die entsprechenden Potenzialflächen (es wird auf den entsprechenden Fachbeitrag des Geologischen Dienstes im LLUR verwiesen) in die Alternativenprüfung zu integrieren.

Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage ausgearbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 1 Abs. 1 Planzeichenverordnung (PlanZV) sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt werden kann.

Der Planzeichnung muss eine maßstabsgetreue Karte unterlegt sein, die deren Bemessung (mindestens durch Abdruck einer Maßstabsleiste) für die Nachvollziehbarkeit von Darstellung wiedergibt. (vgl. Ziffer 2.3.2 des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung vom 05.02.2019).

Im Übrigen sind die Darstellungen entsprechend der PlanZV vorzunehmen.

- Die Verfahrensvermerke nach Maßgabe der Anlage 10 bzw. 12 zum Verfahrenserlass zur Bauleitplanung abzufassen. Sie sind im weiteren Fortgang des Verfahrens zu vervollständigen. Im Übrigen sind die Verfahrensvermerke zur F-Plan-Änderung mit den laufenden Nummern 9, 10 und 11 an die aktuelle Ressortbezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde anzupassen.
- In der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung ist anzugeben, um was für ein Sondergebiet es sich handelt und auf welcher Rechtsgrundlage es dargestellt wird.
- In der Begründung zur F-Plan-Änderung (Kapitel 2) wird von der Festsetzung einer Sonderbaufläche gesprochen. Der Flächennutzungsplan enthält zum einen nur Darstellungen und zum anderen steht die Sonderbaufläche nicht im Einklang mit der in der Planzeichnung gewählten Angabe „Sondergebiet“. Diese Widersprüchlichkeiten sind zu berichtigen.
- Westlich des Plangebietes befindet sich unmittelbar an die Bahntrasse angrenzend der als Wasserski-Anlage genutzte See. In der Planzeichnung ist der nach § 35 LNatSchG i. V. m. § 61 BNatSchG geltenden **Schutzstreifen an Gewässern** (50 m von der Uferlinie) zu ergänzen. Soweit innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung

baulicher Anlagen beabsichtigt wird, ist spätestens zur Vorlage des Bauleitplans nach § 6 BauGB die schriftliche Inaussichtstellung der zuständigen Unteren Natur-schutzbehörde für die Ausnahme vom Bauverbot nachzuweisen.

- Um den gesetzliche Anforderungen gerecht zu werden, ist der Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen; zu jeder dort genannten Überschrift sollte eine Aussage getroffen werden. Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist ein beachtlicher Fehler i. S. des § 214 BauGB und kann zur Unwirksamkeit eines Bauleitplanes führen.
- In der Begründung zur F-Plan-Änderung werden in Kapitel 10 textliche Festsetzungen auf Grundlage des bebauungsplanungsrechtlichen Festsetzungskataloges aus § 9 BauGB vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Darstellungen im F-Plan sich aus § 5 BauGB ergeben und keinen normativen Festsetzungscharakter entwickeln. Dies bedarf einer Berichtigung in den Planunterlagen.
- In die Planzeichnungen ist die Anbauverbotszone zur Kreisstraße K62 gemäß § 29 Abs. 1 StrWG SH als nachrichtliche Übernahme zu übernehmen. Ebenfalls ist im Bebauungsplan die Baugrenze des nördlichen Baufeldes entsprechend zu begrenzen.
- § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein verlangt, dass der Satzungsgeber die Vorschrift angibt, die ihm die exekutive Rechtssetzungsbe-fugnis überträgt. Es ist aufgefallen, dass der übersandte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 keine entsprechende Einleitungsformel enthält. Auf die Ausführungen im Verfahrenserlass unter Nr. 4.1.2 wird verwiesen; eine Ergänzung ist zwingend erforderlich.
- Den Planunterlagen ist an zahlreichen Stellen zu entnehmen, dass die die "WWS Invest 2 GmbH & Co.KG" Bauherr und auch Vorhabenträger der Bauleitplanung sei. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang bitte die Anmerkung, dass gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebauliche Satzungen besteht und ein Anspruch auch nicht durch Vertrag be-gründet werden kann. In Ausübung der der Gemeinde alleinig obliegenden Planungs-hoheit entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen (alleinig), ob und mit welchem Inhalt sie ein Bauleitplanverfahren einleitet. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben des BauGB ist die Planungshoheit und somit die damit einhergehende Be-auftragung etwaiger Planungsleistungen, eine der Gemeinde vorbehaltene Aufgabe. Daher sollte im rechtssicheren Interesse die Beauftragung künftiger Gutachten etc. ausschließlich im Namen der jeweils planenden Gemeinde erfolgen.

- Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte auf jeden Fall mithilfe einer **Standortalternativenprüfung** (wurde jedoch der Planungsanzeige nicht mit beige-fügt) in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat.

gez. Johannes Pick

# AG-29

## Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

EE-Plan GmbH

Präsident-Herwig-Str. 34

**27472 Cuxhaven**

[vorab per Mail info@ee-plan.de](mailto:info@ee-plan.de)

Ihr Zeichen / vom  
Az.: / 13.6.2023

Unser Zeichen / vom  
Pre / 610 / 2023

Kiel, den 14. Juli 2023

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel „Solarpark Selker-Weg“ für den Bereich Gemarkung Jagel, Flurstücke 10/3, 12/3, 12/4, 15, 187/16 und 215**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die Planungen zielen auf die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen im Ausmaß von etwa 18,6 ha. Dadurch entstehen raumwirksame technische Strukturen, die den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die konkrete Bauplanung muss dies bezüglich der Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigen.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Die Planfläche ist zu größtenteils Teil des Schwerpunktbereichs des Biotopverbundsystems.

Gemäß LEP sollen „Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.“ Dazu werden die benachbarten Gemeinden hinsichtlich der von Ihnen angedachten Ausweisungen von Solarflächen beteiligt. Derzeit ist nicht bekannt, dass angrenzend an die einzelnen Teilgebiete Solarflächen geplant werden.

Im LEP 2021 werden Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holsteins (Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft) als Ausschlussflächen

genannt. Die Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen sind erneut zu prüfen und die Auswahl der Planungsflächen sind entsprechend anzupassen.

Solar-Freiflächenanlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten, wie der Kiebitz oder der Wiesenpieper. Hier halten wir entsprechende Aussagen für erforderlich. Gleiches gilt für die Darstellungen zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 ([https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJBV\\_SH\\_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf](https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJBV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf)). Es sollten mehr Möglichkeiten einer artengerechten Gestaltung innerhalb der Solarflächen angestrebt werden. Nach Aufgabe der Ackernutzung unter Solar-Freiflächenanlagen, müssen auch entsprechende Habitatstrukturen geschaffen werden (Sandwege, Lesesteinhaufen, Nistmöglichkeiten, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen). Eine Doppelnutzung mit angepasster landwirtschaftlicher Nutzung durch höhere Modul Aufständigung und eine Vergrößerung der Abstände der Modulreihen (auf mindestens 3,5 m) kann ebenfalls den allgemeinen Rückgang der Artenvielfalt entgegenwirken.

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Iris Pretzlaff

Landesamt für Umwelt  
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Außenstelle Flensburg  
Technischer Umweltschutz

EE-Plan GmbH  
Grenzstraße 18  
27474 Cuxhafen

**per Mail**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 13.06.2023  
Mein Zeichen: 7815-Blp 2023/490  
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner  
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de  
Telefon: 0461/804-414  
Telefax: 0461/804-240

14.07.2023

## **Gemeinde Jagel**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Selker-Weg“**

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB; zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

In östlicher Richtung zum Plangebiet grenzen schutzbedürftige Räume nach der DIN 4109 an. Der Abstand dieser Räume beträgt weniger als 100 m und wird durch den vorhandenen Vegetationsbestand nicht ganzjährig abgeschirmt.

Daher ist die auftretende Situation hinsichtlich möglicher Blendwirkungen nach den Vorgaben der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen intensiver zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

EE-Plan GmbH  
Präsident-Herwig-Str. 34  
27472 Cuxhaven

nachrichtlich:  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 04.07.2023  
Mein Zeichen: 45203 - 555.811  
Meine Nachricht vom:

Gerd Friedrichsen  
Gerd.Friedrichsen@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: (0461) 90309-165  
Telefax: (0461) 90309-185

17. Juli 2023

## **F-Plan (9. Änderung) und (B-Plan Nr. 6 ) der Gemeinde Jagel** Frühzeitige Beteiligung der TÖB

Das ausgewiesene Gebiet liegt südlich der K 62, Abs. 010 an freier Strecke.

Gegen den F-Plan (9. Änderung) und den (B-Plan Nr. 6) der Gemeinde Jagel bestehen von hier keine Bedenken.

1. Die verkehrliche Erschließung der Photovoltaikanlagen hat, wie vorgesehen, über **eine** vorhandene (bisher landwirtschaftlich genutzte) Zufahrt zur Kreisstraße 62 (K 62) zu erfolgen.  
Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 62 nicht angelegt werden.
2. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung der Photovoltaikanlagen ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg, zu beantragen.  
Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
3. Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Flensburg, durchgeführt werden.

Gegebenenfalls sind dem LBV.SH, Standort Flensburg, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde Jagel prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.

4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Flensburg, abzustimmen.

Friedrichsen

---



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien  
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

EE-Plan GmbH  
Grenzstraße 18  
27474 Cuxhaven

Per E-Mail: [luehrs@ee-plan.de](mailto:luehrs@ee-plan.de)

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Baurecht II  
CR.R O42  
Hammerbrookstraße 44  
20097 Hamburg

[www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement](http://www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement)

Frau Christiane Klump  
[Christiane.Klump@deutschebahn.com](mailto:Christiane.Klump@deutschebahn.com)  
Telefon: + 49 3918 6149

Allgemeine Mail-Adresse:  
[DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-160010

19.07.2023

Strecke 1040 Neumünster – Flensburg in ca. Bahnkilometer 132,9 – 133,63

**Ihre Mail vom 14.06.2023**  
**Ihr Zeichen: /**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel „Solarpark Selker-Weg“ für den Bereich Gemarkung Jagel, Flurstücke 10/3, 12/3, 12/4, 15, 187/16 und 215 Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Lührs,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel „Solarpark Selker-Weg“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

**Unser Anliegen:**



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)



Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

#### **Weitere infrastrukturelle Belange:**

- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB Konzernrichtlinie 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen.
- Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Der sich in unmittelbarer Nähe befindliche Durchlass in Bahnkilometer 133,143 muss regelmäßig von der DB Netz AG inspiziert und gewartet werden. Ein eventuelles Betreten oder Befahren der PV-Anlage ist somit nach vorheriger Absprache notwendig. Diesbezüglich wird um Kontaktaustausch mit dem Anlagenverantwortlich für den konstruktiven Ingenieurbau gebeten: Jörn Dieck, Mail: joern.dieck@deutschebahn.com.
- Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.



- Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.
- Hinsichtlich des Vorhabens sind TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG zu berücksichtigen, siehe beigefügten Leitungsplan. Leitungspläne der DB Netz AG sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für das genannte Verfahren verwendet werden.
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Mail: [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com)

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte wird gebeten. Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: [DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com).

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

Anlage



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

EE-Plan GmbH  
Grenzstraße 18  
27474 Cuxhaven

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale</b> 87- 0
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/048 VBB 6

Schleswig,  
27. Juli 2023

### Gemeinde Jagel: **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Selker-Weg“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sollen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Die Solarfelder sollen so unterteilt werden, dass jedes PV-Modul in einem Abstand von nicht mehr als 75 m von einer befahrbaren Brandgasse mit einer Breite von 5 m aus erreichbar ist.  
Das bedeutet, dass ein Feld zwischen 2 Gassen 150 m tief sein kann.
- Es soll ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und der örtlichen Feuerwehr nach Prüfung und Freigabe durch die Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt werden.  
Vom Umfang her reicht ein Übersichtsplan mit Angaben der zu benachrichtigenden Personen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum Solarpark soll in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sollen im weiteren Verfahren nachgewiesen werden.

Die untere **Bauaufsichtsbehörde** weist darauf hin, dass die Festsetzung unter Punkt 2.1 „Der Grad der zulässigen Versiegelung sollte klar...“ eine Sollbestimmung und damit zu unbestimmt ist.

Die untere **Naturschutzbehörde** gibt folgende Hinweise:

Zum aktuellen Planungsstand kann ohne Umweltbericht und Artenschutzbericht keine vollständige naturschutzfachliche Einschätzung abgegeben werden.

Des Weiteren ist im Verlauf der Planung die Kompensation für das Vorhaben zu konkretisieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die nachfolgenden Anmerkungen können zum derzeitigen Planungsstand gemacht werden:

Im westlichen Bereich des Geländes befinden sich drei geschützte Biotope nach § 12 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG. Die genaue Lage dieser Wertbiotope ist der anliegenden Karte zu entnehmen.



Legende:

HGy	sonstiges Feldgehölz, geprägt von heimischen Laubgehölzen
NSc	Sumpfreitgras-Sumpf
WBw	Weiden-Bruchwald
	kartierte Knicks

Insbesondere der Sumpfreitgras-Sumpf (NSc) mit seinen Saumstrukturen zum angrenzenden Gehölz und der Weiden-Bruchwald (WBw) auf Hochmoortorf sind zu schützen, da diese in ihrer Ausprägung und Lage von großer ökologischer Wertigkeit sind.

Der Einschätzung, die Einfriedung der Anlage behindere den Biotopverbund nicht, kann nicht gefolgt werden. Der Zaun stellt eine Barriere für nicht flugfähige Arten dar. Während eines Ortsbesuchs am 30. Juni 2023 konnte eine rege Nutzung der Fläche durch Rehwild beobachtet werden, das zwischen der Fläche und den angrenzenden Waldstücken wechselte. Zahlreiche Trittsiegel von Schalenwild, insbesondere im Bereich der Boklunder Au, und Losung von Hasen im Wiesenbereich belegen die Anwesenheit von Tierarten, die durch den Zaun eine Behinderung in ihren natürlichen Bewegungen erfahren werden. Es ist davon auszugehen, dass dies auf weitere Tierarten zutreffen wird. Für die Freihaltung eines geeigneten Wildkorridores wird zwingend empfohlen, sich mit der örtlichen Jägerschaft abzustimmen.

Das Vorhaben, vom Fließgewässer Boklunder Au Abstand zu halten, wird begrüßt und sollte umgesetzt werden. Dabei wäre jedoch auch eine Auszäunung der Au zu empfehlen. Sie könnte so, mit einem angemessenen Randstreifen, als ein beispielhafter Wildkorridor dienen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der nördliche Teil der Fläche von Knicks durchzogen ist. Die Genehmigung zur Knickrodung/ Baumfällung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt. Von Knicks die erhalten werden sollen, ist mit allen Modulen bzw. Zaunanlagen ein Mindestabstand von drei Metern, gemessen vom Knickwallfuß, einzuhalten.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Selker Weg“ in der Gemeinde Jagel keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser kann vor Ort versickert werden.

Durch den südlichen Teil des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer „Boklunder Au“. Der in der Begründung vorgesehene bebauungsfreie Abstand von 8 m (ab Böschungsoberkante) kann als ausreichend angesehen werden.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Die Gründung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt über eine Vielzahl von Gründungselementen. Aufgrund der räumlichen Lage des geplanten Solarparks ist mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Werden verzinkte Bauteile in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, können sich durch den Kontakt zum Wasser Zink-Ionen aus der Korrosionsschicht lösen. Aufgrund der Vielzahl der Gründungselemente bei flächigen Photovoltaikanlagen ist daher ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins

Grundwasser nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen.

Für die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich ist sicherzustellen, dass der Zinkeintrag vermieden oder verringert und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen wird. Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich nur unverzinkte Stahlprofile, andere geeignete Materialien oder andere Gründungsverfahren zulässig. Die Eignung der eingesetzten Materialien, den Eintrag von Zink in das Grundwasser erheblich zu verringern, ist nachzuweisen.

Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1 a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Für die vorliegende Planung fehlt eine Standortalternativenprüfung.
- In Ziffer 1 des Text (Teil B) zur Art der baulichen Nutzung ist eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung festgehalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte diese Festsetzung mit dem entsprechenden Rechtsbezug verortet werden.
- Da es sich hier um ein konkretes Vorhaben handelt, sollte über die Festsetzung einer definierten Grundfläche nachgedacht werden.
- Die Vorgaben der Planzeichenverordnung sollten eingehalten werden. Entsprechend ist u.a. die Farbgebung des Sondergebiets zu prüfen.
- Die Verfahrensvermerke sollten geprüft werden. Hierbei sollte u.a. der Hinweis auf die digitale Zugänglichkeit der Planunterlagen ergänzt werden. Es wird auf die Anlagen zum Verfahrenserlass verwiesen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

**Von:** [m.scherff@asf-online.de](mailto:m.scherff@asf-online.de)  
**An:** [Franziska Lührs](#)  
**Betreff:** AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Selker-Weg", Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie sonstiger Stellen  
**Datum:** Mittwoch, 14. Juni 2023 08:04:36  
**Anlagen:** [image002.jpg](#)  
[image003.png](#)  
[image004.png](#)  
[image005.jpg](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).  
Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße.

Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zustellen. Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen. Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste druchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

1. Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) [\[1\]](#) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
2. Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.
3. Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
4. Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
5. Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigegeführten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Matthias Scherff  
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH  
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154  
Fax: (0 46 21) 85 72 - 554  
Email: [M.Scherff@asf-online.de](mailto:M.Scherff@asf-online.de)  
Internet: [www.asf-online.de](http://www.asf-online.de)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Sitz: Schleswig  
Registergericht: Flensburg HRB 0599 SL  
Geschäftsführer: Lutz Döring  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater Momme Thiesen

**Unsere neue Umweltkampagne.**